



Beilagen  
WST1-K-917/079-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Richard Stach	15275	04. März 2021
	Sabine Horacek	15135	

Betrifft  
Magyer Betriebs GmbH - Bodenaushub- und Baurestmassendeponie - Standort:  
Gemeinde Untersiebenbrunn (GF), KG Untersiebenbrunn Gst. Nr. 390/32, 389/3, 389/5,  
(IPPC-Anlage 5.4); Genehmigungsverfahren für eine IPPC-Behandlungsanlage nach dem  
AWG 2002, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**  
**durch**  
**A) Öffentliche Kundmachung und**  
**B) persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten**

Die Magyer Betriebs GmbH hat mit Schreiben vom 19. November 2020 einen Antrag um Änderung durch Erhöhung der Kapazität um 248.000 m<sup>3</sup> auf eine Gesamtkapazität von 1.063.400 m<sup>3</sup> der mit Bescheid vom 19. September 2013, RU4-K-917/015-2011, genehmigten Bodenaushub- und Baurestmassendeponie auf einer Teilfläche des Gst. Nr. 389/3 (nur Zwickelverfüllung), sowie Teilflächen der Gst. Nr. 389/5 und 390/32, alle KG Untersiebenbrunn, eingebracht.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, worüber ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM: Mittwoch, 5. Mai 2021**

**BEGINN: 09.00 Uhr**

**ORT: Gemeindeamt der Gemeinde 2284 Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16**

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Richard Stach, Klappe 15275

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde Untersiebenbrunn während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

**Hinweise:**

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
  - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
  - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
  - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
  - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde)

oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

**Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:**

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 59/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>)

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Ergeht an:

**3. Gemeinde Untersiebenbrunn, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn  
mit dem höflichen Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.  
Weiters wird ersucht,**

**a) die Kundmachung sofort an der Amtstafel anschlagen zu lassen und diese bis zum Verhandlungstag dort zu belassen,**

**b) die angeschlagene Kundmachung, die einen Vermerk über Beginn und Ende des Anschlagens enthalten muss, sowie die Projektsparie am Verhandlungstag vor Beginn der Verhandlung zu übergeben.**

- 
1. Magyer Betriebs GmbH, Neuhofstraße 28, 2284 Untersiebenbrunn
  2. Herrn Dipl.-Ing. Gerhard WIDMAN, p.A. Team Kernstock Ziviltechniker GesmbH, Gastgebasse 27, 1230 Wien
  4. Abteilung Wasserwirtschaft  
- Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz, z.H. Frau DI Konstanze Bolhar
  5. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
  6. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien

Für die Landeshauptfrau

Mag. S t a c h